S 2 AS 97/21 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Kassel
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Arbeitslosengeld II Aufrechnung Darlehen für Mietkaution Rückzahlungsanspruch einstweiliger Rechtsschutz behördliche Anordnung des Sofortvollzuges gerichtliche Anordnung der aufschiebenden Wirkung
Leitsätze	Auch wenn man davon ausgeht, dass die Festsetzung der zur Aufrechnung gestellten Forderung und die Aufrechnungsverfügung selbst gleichzeitig in einem Bescheid erfolgen dürfen, ist die Anordnung von deren Sofortvollzug doch jedenfalls nur dann zulässig, wenn auch die Aktivforderung, mit der der Leistungsträger aufrechnet, (bestandskräftig oder) sofort vollziehbar ist.
Normenkette	§ 22 Abs. 6 Satz 3 SGB 2 § 42a Abs. 2 SGB 2 § 86a Abs. 1 Satz 1 SGG § 86a Abs. 2 Nr. 5 SGG § 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG

1. Instanz

Aktenzeichen	S 2 AS 97/21 ER
Datum	18.11.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 AS 587/21 B ER
Datum	07.02.2022

3. Instanz

Datum -

I.Â Â Â Auf die Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluss des Sozialgerichts Kassel vom 18. November 2021 aufgehoben und die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs gegen die AufrechnungsverfÃ¼gung des Antragsgegners vom 5. Oktober 2021 angeordnet.

II.Â Â Â Der Antragsgegner hat dem Antragsteller die zur Rechtsverfolgung notwendigen Kosten beider Instanzen zu erstatten.

GrÃ¼nde

I.

Der Antragsteller wendet sich gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung einer VerfÃ¼gung, durch die der Antragsgegner mit seinem RÃ¼ckzahlungsanspruch aus einem dem Antragsteller gewÃ¤hrten Mietkautionsdarlehen gegen dessen AnsprÃ¼che auf laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch â□□ Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende â□□ (SGB II) aufgerechnet hat.

Der 1957 geborene, alleinstehende Antragsteller erhÃ¤lt laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts von dem Antragsgegner, zuletzt bewilligt durch Bescheid vom 20. Mai 2021 fÃ¼r die Zeit vom 1. Juli 2021 bis zum 30. Juni 2022 in HÃ¶he von monatlich 641,- Euro. Bei der Leistungsberechnung berÃ¼cksichtigte der Antragsgegner einen Regelbedarf des Antragstellers in HÃ¶he von 446,- Euro monatlich. Wegen der Einzelheiten wird auf Dokument Nr. 5 der vom Antragsgegner in elektronischer Form vorgelegten Leistungsakte â□□ im Folgenden: eLA â□□ Bezug genommen.

Der Antragsteller mietete durch Mietvertrag vom 22. August 2021 (eLA Dok. Nr. 29) zum 1. September 2021 eine neue Wohnung an. Zuvor hatte er mit Schreiben vom 9. August 2021 neben der Anerkennung der laufenden Aufwendungen fÃ¼r die neue Wohnung als angemessenen Unterkunftsbedarf auch die GewÃ¤hrung eines Darlehens zur Aufbringung der Mietkaution in HÃ¶he von 600,- Euro beantragt. Die Ratenzahlung â□□in HÃ¶he von 40,00 EURO (oder nach Ihrer Rechnung) fÃ¼r die Kautionâ□□ kÃ¶nne, so erklÃ¤rte er in diesem Schreiben, der Antragsgegner monatlich von seiner â□□Regelleistung abziehen bis die Kautionssumme in HÃ¶he von 600,00 EURO ausgezahlt wirdâ□□. Wegen der Einzelheiten wird auf das genannte Schreiben (eLA Dok. Nr. 10) Bezug genommen.Â

Der Antragsgegner sicherte daraufhin mit Schreiben vom 10. August 2021 die Anerkennung der laufenden Aufwendungen fÃ¼r die neue Wohnung als Unterkunftsbedarf zu. Mit Ã□nderungsbescheiden vom 18. August 2021 (eLA Dok. Nr. 23), 23. August 2021 (eLA Dok. Nr. 35), 2. September 2021 (eLA Dok. Nr. 48)

und 27. September 2021 (eLA Dok. Nr. 58) berÃ¼cksichtigte er anschlieÃend die geÃ¤nderten Bedarfe fÃ¼r Unterkunft und Heizung sowie die Kosten einer Einzugsrenovierung im Rahmen der laufenden Leistungsbewilligung, wobei der Antragsteller wegen der HÃ¶he der Renovierungskosten Widerspruch einlegte. Der berÃ¼cksichtigte Regelbedarf blieb durchgÃ¤ngig unverÃ¤ndert.

Auf RÃ¼ckfrage des Antragsgegners, ob wegen der Kaution die GewÃ¤hrung eines Darlehens in voller HÃ¶he der Kautionssumme mit nachfolgender Aufrechnung oder die ratenweise Zahlung aus dem jeweiligen monatlichen Leistungsanspruch gewÃ¼nscht sei, hatte der Antragsteller bereits zuvor mit Schreiben vom 17. August 2021 erklÃ¤rt, er beantrage die â darlehensweise Ãbernahme der Kaution und damit einhergehend die Aufrechthaltung in HÃ¶he von 10 % meiner Regelleistungâ. Auf eLA Dok. Nr. 18 wird Bezug genommen.

Mit Bescheid vom 5. Oktober 2021 bewilligte der Antragsgegner das beantragte Darlehen fÃ¼r die Mietkaution in HÃ¶he von 600,- Euro und verfÃ¼gte dessen Tilgung durch Aufrechnung mit monatlichen Raten in HÃ¶he von 44,60 Euro gegen die dem Antragsteller bewilligten laufenden Leistungen ab 1. November 2021. Im Rahmen der BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte der Antragsgegner unter anderem aus, solange Darlehensnehmer Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bezÃ¶gen, wÃ¼rden RÃ¼ckzahlungsansprÃ¼che aus Darlehen ab dem Monat, der auf die Auszahlung folge, durch monatliche Aufrechnung in HÃ¶he von zehn Prozent des maÃgebenden Regelbedarfs getilgt (Â§ 42a Abs. 2 SGB II). Auf eLA Dok. Nr. 66 wird verwiesen.

Gegen diesen Bescheid legte der Antragsteller mit Schreiben vom 19. Oktober 2021 Widerspruch ein. Er mÃ¼sse die Aufrechnung nicht akzeptieren, weil auf diese Weise sein Existenzminimum unterschritten werde. Die Aufrechnung des RÃ¼ckzahlungsanspruchs mit den laufenden Leistungen von GrundsicherungsempfÃ¤ngern sei verfassungswidrig. Wegen der Einzelheiten wird auf das Widerspruchsschreiben (eLA Dok. Nr. 68) Bezug genommen.Â

Durch Widerspruchsbescheid vom 20. Oktober 2021 â dessen Zugang vor dem 31. Januar 2022 der Antragsteller allerdings bestreitet â wies der Antragsgegner den Widerspruch als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Unter BerÃ¼cksichtigung der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (Urteil vom 28. November 2018 â B 14 AS 31/17 R â) bestÃ¼nden keine durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Aufrechnung zur Tilgung eines Mietkautionsdarlehens. Auch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 5. November 2019 â 1 BvL 7/16 â zur VerfassungsmÃ¤Ãigkeit von Minderungen des Arbeitslosengeldes II gebe keinen Anlass fÃ¼r eine andere Beurteilung. Die Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 22. MÃ¤rz 2012 â B 4 AS 26/10 R â, auf die sich der Antragsteller berufen hatte, sei zu einer frÃ¼heren Rechtslage ergangen, die noch keine gesetzliche Grundlage fÃ¼r eine Aufrechnung von Mietkautionsdarlehen vorgesehen habe. Wegen der ausfÃ¼hrlichen BegrÃ¼ndung wird auf die AusfÃ¼hrungen im Widerspruchsbescheid (eLA Dok. Nr. 69) verwiesen.Â

Mit Schreiben vom 21. Oktober 2021 ordnete der Antragsgegner sodann â die

sofortige Vollziehung der im Bescheid vom 05.10.2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20.10.2021 verfÃ¼gten Aufrechnung der monatlichen Raten in HÃ¶he von 44,60 â¬ zur Tilgung des gewÃ¤hrten Mietkautions-Darlehens beginnend ab 01.11.2021â€ an. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte er namentlich aus, die zustÃ¤ndige Stelle kÃ¶nne nach Â§ 86a Abs. 2 Nr. 5 Sozialgerichtsgesetz (SGG) die sofortige Vollziehung eines Verwaltungsaktes im Ã¶ffentlichen Interesse anordnen. Die Darlehensforderung gegen den Antragsteller belaufe sich auf 600,- Euro; bei einer Aufrechnung von monatlichen Tilgungsraten in HÃ¶he von jeweils 44,60 Euro wÃ¤re sie bei regelmÃ¤Ãigem Verlauf nach 14 Monaten vollstÃ¤ndig getilgt. Da die Leistungsberechtigung des Antragstellers nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch wegen des Erreichens der Altersgrenze des Â§ 7a Satz 2 SGB II voraussichtlich spÃ¤testens am 28. Februar 2023 enden werde, wÃ¤re bei einem Absehen von der Vollziehung bis zur Unanfechtbarkeit der Aufrechnungsentscheidung die vom Gesetzgeber intendierte RÃ¼ckfÃ¼hrung des Darlehens wÃ¤hrend des Leistungsbezuges mit groÃer Wahrscheinlichkeit nicht mehr realisierbar. Wie im Widerspruchsbescheid nÃ¤her ausgefÃ¼hrt, sei die Aufrechnungsentscheidung Ã¼berdies offensichtlich rechtmÃ¤Ãig. Auch sei kein fÃ¼r den Antragsteller weniger belastendes, aber ebenso effektives Mittel der Sicherung des RÃ¼ckzahlungsanspruchs aus dem Mietkautionsdarlehen ersichtlich; insbesondere biete die Abtretung des KautionsrÃ¼ckzahlungsanspruchs gegen den Vermieter nicht die gleiche Sicherheit. Es komme hinzu, dass der Antragsteller die Tilgung des Darlehens bereits in seinem Antrag vom 9. August 2021 und erneut mit dem Schreiben vom 17. August 2021 selbst beantragt habe. Dementsprechend stelle die nunmehrige Anfechtung der Aufrechnungsentscheidung nicht nur ein durchaus fragwÃ¼rdiges Verhalten dar, sondern einen weiteren Aspekt, der dafÃ¼r spreche, dass nicht von einem Ãberwiegen seines Interesses an einem Aufschub der Vollziehung der Aufrechnung gegenÃ¼ber dem Interesse der Allgemeinheit an einer mÃ¶glichst zeitnahen und vollstÃ¤ndigen RÃ¼ckfÃ¼hrung der darlehensweise gewÃ¤hrten Mittel der steuerfinanzierten Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende ausgegangen werden kÃ¶nne. Im Ãbrigen wird auf eLA Dok. Nr. 70 Bezug genommen.

Der Antragsteller hat am 27. Oktober 2021 um einstweiligen Rechtsschutz beim Sozialgericht Kassel nachgesucht. Zur BegrÃ¼ndung hat er insbesondere ausgefÃ¼hrt, sein Widerspruch vom 19. Oktober 2021 habe aufschiebende Wirkung. Der Antragsgegner beabsichtige zu Unrecht die sofortige Vollziehung der im Bescheid vom 5. Oktober 2021 verfÃ¼gten Aufrechnung. Die Mietkaution kÃ¶nne nicht von der Regelleistung getilgt werden. Das Existenzminimum werde unterschritten. Â§ 42a Abs. 2 SGB II biete den Jobcentern zu Unrecht eine gesetzliche Grundlage, das Mietkautionsdarlehen zurÃ¼ckzufordern. Ãrmere Menschen sollten die Kaution wie frÃ¼her wieder als Zuschuss erhalten. Die Aufrechnung der Mietkautionsdarlehen auf der Grundlage von Â§ 42a Abs. 2 SGB II sei verfassungswidrig.Â

Das Sozialgericht hat den Antrag mit dem angegriffenen Beschluss vom 18. November 2021 (Gerichtsakte Bl. 25 ff.) abgelehnt. Das Begehren des Antragstellers sei unter BerÃ¼cksichtigung des Â§ 123 SGG darauf gerichtet, dass die erklÃ¤rte Aufrechnung zunÃ¤chst nicht vollzogen und bereits einbehaltene

Leistungen ausgezahlt wÃ¼rden.Â

GemÃ¤Ã Â§ 86a Abs. 1 Satz 1 SGG hÃ¤tten Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Ein Ausnahmefall des Â§ 39 SGB II liege nicht vor. Der bereits eingelegte Widerspruch wie auch die â noch zu erhebende â Anfechtungsklage gegen den Widerspruchsbescheid hÃ¤tten jedoch aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung durch den Antragsgegner keine aufschiebende Wirkung. Dem Antragsteller gehe es also um die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung.Â

Das Gericht kÃ¶nne gemÃ¤Ã Â§ 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG auf Antrag in den FÃ¤llen, in denen Widerspruch oder Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung hÃ¤tten, diese ganz oder teilweise anordnen. Die Vorschrift komme auch in Betracht, wenn die Verwaltung die sofortige Vollziehung angeordnet habe (Keller, in: Meyer-Ladewig u.a., SGG, 13. Aufl. 2020, Â§ 86b Rn. 5). Der Antrag kÃ¶nne gemÃ¤Ã Â§ 86b Abs. 3 SGG bereits vor der Erhebung der Klage gestellt werden. Die Klagefrist sei noch nicht abgelaufen.Â

Es stelle sich die Frage, ob es bereits an einem RechtsschutzbedÃ¼rfnis fÃ¼r den Antrag des Antragstellers fehle, da er selbst bei der Beantragung des Darlehens fÃ¼r die Mietkaution erwÃ¤hnt habe, dass er mit einer RÃ¼ckzahlung in Raten durch Abzug von seiner Regelleistung einverstanden sei. Der Antrag auf aufschiebende Wirkung sei jedenfalls nicht begrÃ¼ndet. Die Vollziehungsanordnung sei rechtmÃ¤Ãig und das Aussetzungsinteresse des Antragstellers Ã¼berwiege das Vollzugsinteresse des Antragsgegners nicht.Â

Das Gericht habe im Verfahren nach Â§ 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG die behÃ¶rdliche Anordnung der sofortigen Vollziehung formell und materiell zu prÃ¼fen (BVerfG, Kammerbeschluss vom 27. Mai 2016 â 1 BvR 1890/15 â, juris Rn. 18). An die behÃ¶rdliche BegrÃ¼ndung des Sofortvollzugs wÃ¼rden hohe Anforderungen gestellt; sie kÃ¶nne nicht mit heilender Wirkung nachgeholt oder ersetzt werden (BVerfG, Kammerbeschluss vom 27. Mai 2016 â 1 BvR 1890/15 â, juris Rn. 18; LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Beschluss vom 8. November 2016 â L 7 SO 3546/16 ER-B â, juris Rn. 8; Keller, in: Meyer-Ladewig u.a., SGG, 13. Aufl. 2020, Â§ 86a Rn. 21b f.). Die Anordnung der sofortigen Vollziehung durch die BehÃ¶rde erfordere regelmÃ¤Ãig ein âbesonderesâ Ã¶ffentliches Interesse gerade an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsakts, das Ã¼ber das allgemeine Interesse an seinem Erlass hinausgehe (BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 10. Oktober 2013 â 1 BvR 2025/03 â, juris Rn. 19 m.w.N.). Auch die voraussichtliche Erfolglosigkeit des gegen den Verwaltungsakt eingelegten Rechtsbehelfs kÃ¶nne dieses Interesse nicht ersetzen (vgl. dazu etwa BVerfG, Kammerbeschluss vom 12. September 1995 â 2 BvR 1179/95 â, juris Rn. 42 f. m.w.N.).Â

Unter Zugrundelegung dieser MaÃstÃ¤be sei die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Antragsgegners sowohl formell als auch materiell rechtmÃ¤Ãig. Die Vollziehungsanordnung vom 21. Oktober 2021 sei formell rechtmÃ¤Ãig, da sie von der zustÃ¤ndigen Stelle erlassen und mit einer ordnungsgemÃ¤Ãen

BegrÃ¼ndung versehen worden sei. Da es sich nicht um einen Verwaltungsakt handele, sei eine vorherige gesonderte AnhÃ¶rung im Sinne des Â§ 24 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch â Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz â (SGB X) nicht erforderlich. Die Vollziehungsanordnung kÃ¶nne auch separat zum Bescheid vom 5. Oktober 2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20. Oktober 2021 ergehen. Die BegrÃ¼ndung der Vollziehungsanordnung sei auch zu dem konkreten Einzelfall ergangen. Der Antragsgegner erlÃ¤utere nachvollziehbar die UmstÃ¤nde und die GrÃ¼nde, die ihn zur Anordnung der sofortigen Vollziehung veranlasst hÃ¤tten, und erfÃ¼lle mit dieser BegrÃ¼ndung das Transparenzgebot. Die Vollziehungsanordnung werde, wie das Sozialgericht sodann nÃ¤her ausgefÃ¼hrt hat, im Hinblick auf das gewÃ¤hrte Darlehen fÃ¼r die Mietkaution umfassend begrÃ¼ndet. Die herangezogenen ErwÃ¤gungen erwiesen sich auch als materiell tragfÃ¤hig. Neben dem besonderen Interesse an der RÃ¼ckfÃ¼hrung der Geldforderung habe der Antragsgegner auch dargelegt, dass der Antragsteller zunÃ¤chst ein Darlehen fÃ¼r die Mietkaution mit einer angebotenen Aufrechnung mit der Regelleistung beantragt habe. Es liege insoweit auch ein widersprÃ¼chliches Verhalten vor, wenn zunÃ¤chst die VorzÃ¼ge des Darlehens in Empfang genommen wÃ¼rden und die gesetzlich vorgesehenen RÃ¼ckzahlungsmodalitÃ¤ten bekannt seien, im Nachhinein jedoch dagegen EinwÃ¤nde erhoben wÃ¼rden. Die abschlieÃende InteressenabwÃ¤gung falle zugunsten des Antragsgegners aus. Das Ã¶ffentliche Interesse an der Durchsetzung der Aufrechnung Ã¼berwiege das Aussetzungsinteresse des Antragstellers. Der Bescheid vom 5. Oktober 2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20. Oktober 2021 sei nach summarischer PrÃ¼fung voraussichtlich rechtmÃ¤Ãig. Auf die zutreffenden AusfÃ¼hrungen im Widerspruchsbescheid werde gemÃ¤Ã Â§ 136 Abs. 3 SGG Bezug genommen. Der Bescheid gewÃ¤hre das begehrte Darlehen des Antragstellers und setze lediglich die gesetzlichen Rechtsfolgen des Â§ 42a Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 1 SGB II um. Es spreche nichts gegen die vom Gesetzgeber vorgesehene Folge, die Aufrechnung mit zehn Prozent des Regelbedarfs ab dem Folgemonat der Auszahlung durchzufÃ¼hren. Die EinwÃ¤nde des Antragstellers und die zitierte sozialgerichtliche Rechtsprechung betrÃ¤fen zum Teil eine Ã¤ltere Rechtslage, zum Teil seien diese Entscheidungen aufgrund der Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 28. November 2018 Ã¼berholt. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts seien Mietkautionsdarlehen nicht von der Aufrechnung nach Â§ 42a Abs. 2 SGB II ausgenommen. Der gesetzlich geregelten Aufrechnung zur Tilgung von Mietkautionsdarlehen stÃ¼nden durchgreifende verfassungsrechtliche Bedenken wegen des Grundrechts auf GewÃ¤hrleistung eines menschenwÃ¼rdigen Existenzminimums nicht entgegen (BSG, Urteil vom 28. November 2018 â B 14 AS 31/17 R â, juris Leitsatz u. Rn. 36 ff.). Auch unter BerÃ¼cksichtigung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 5. November 2019 â 1 BvL 7/16 â zur VerfassungsmÃ¤Ãigkeit der Minderung von Arbeitslosengeld II ergÃ¤ben sich fÃ¼r das Gericht keine anderen ErwÃ¤gungen.Â

WÃ¤hrend der laufenden Beschwerdefrist hat der Antragsgegner am 27. November 2021 einen Ãnderungsbescheid (eLA Nr. 89) erteilt, mit dem er wegen der ErhÃ¶hung des Regelbedarfs auf 449,- Euro ab Januar 2022 die dem Antragsteller bewilligten Leistungen auf monatlich 914,- Euro festgesetzt hat. Die HÃ¶he der Aufrechnung hat er bislang, soweit ersichtlich, nicht angepasst.

Der Antragsteller hat â□□ nach Zustellung der erstinstanzlichen Entscheidung bei ihm am 20. November 2021 â□□ mit Eingang am 20. Dezember 2021 Beschwerde erhoben. Klage habe er, so hat er auf Anfrage des Berichterstatters mit Schreiben vom 20. Januar 2022 zunÃ¤chst ausgefÃ¼hrt, bislang nicht erhoben, weil er den Widerspruchsbescheid noch gar nicht erhalten habe. Mit Schreiben vom 1. Februar 2022 hat er sodann mitgeteilt, der Antragsgegner habe ihm den Widerspruchsbescheid vom 20. Oktober 2021 nunmehr am 31. Januar 2022 zur VerfÃ¼gung gestellt.

Im Wesentlichen unter Beibehaltung seines bisherigen Vorbringens in der Sache beantragt er,Â
â□□den Beschluss des Sozialgerichts Kassel vom 18.11.2021 aufzuheben und den Antragsgegner im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes durch einstweilige Anordnung zu verpflichten, dem Antragsteller Leistungen der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende nach dem SGB II ab RechtshÃ¤ngigkeit des Antrags vorlÃ¤ufig zu bezahlenâ□□ (Gerichtsakte Bl. 42).

Der Antragsgegner beantragt,Â
die Beschwerde zurÃ¼ckzuweisen.

Er verteidigt sein Vorgehen und die angegriffene Entscheidung. Auf Hinweis des Berichterstatters, dass Bedenken bestÃ¼nden, ob nicht auch die sofortige Vollziehung der Festsetzung der DarlehensrÃ¼ckzahlungsansprÃ¼che hÃ¤tte angeordnet werden mÃ¼ssen, hat er insbesondere ausgefÃ¼hrt, er teile diese Bedenken nicht. Darlehen seien zurÃ¼ckzuzahlen. Das ergebe sich schon aus dem Begriff selbst. Ob daher Ã¼berhaupt noch gesondert eine Entscheidung darÃ¼ber getroffen werden mÃ¼sse, scheine bereits fraglich. Jedenfalls aber sehe er die RÃ¼ckzahlungs- und die AufrechnungsverfÃ¼gung im Darlehensbescheid vom 5. Oktober 2021 als untrennbar miteinander verknÃ¼pft an. Die dort verfÃ¼gte Aufrechnung setze zugleich auch die VerfÃ¼gung Ã¼ber die monatliche RÃ¼ckzahlungshÃ¶he fest. Diese ergebe sich aus der HÃ¶he der monatlichen Aufrechnung. Eine solche enge VerknÃ¼pfung nehme im Ã□brigen auch Â§ 42a Abs. 2 SGB II vor, wenn es dort heiÃ□e, RÃ¼ckzahlungsansprÃ¼che wÃ¼rden durch monatliche Aufrechnung getilgt. Gleiches gelte dann auch fÃ¼r die Anordnung des Sofortvollzugs vom 21. Oktober 2021. Mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung der Aufrechnung werde zugleich die sofortige Vollziehung der RÃ¼ckzahlung des Darlehens in HÃ¶he der genannten Rate angeordnet. Auf Anfrage des Berichterstatters hat er mit Schreiben vom 26. Januar 2022 mitgeteilt, er kÃ¶nne keinen Zugangsbeleg fÃ¼r den Widerspruchsbescheid vom 20. Oktober 2021 vorlegen. Vor dem Hintergrund, dass der Antragsteller die Anordnung der sofortigen Vollziehung offenkundig erhalten habe, erscheine dessen Vortrag, er habe den Widerspruchsbescheid nicht erhalten, jedoch nicht glaubhaft. Die Aufrechnung sei aber auch schon im Laufe des Widerspruchsverfahrens sofort vollziehbar.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der elektronisch Ã¼bermittelten Leistungsakte des Antragsgegners Bezug genommen.

II.

Die Beschwerde des Antragstellers ist zulÃ¤ssig und begrÃ¼ndet. Der angegriffene Beschluss des Sozialgerichts Kassel vom 18. November 2021 kann nach Auffassung des Senats keinen Bestand haben. Die aufschiebende Wirkung des gegen die AufrechnungsverfÃ¼gung des Antragsgegners gerichteten Widerspruchs des Antragstellers ist anzuordnen und dadurch der angeordnete Sofortvollzug zu beseitigen.

1. Das Sozialgericht ist zutreffend davon ausgegangen, dass das Rechtsschutzbegehren des Antragstellers auf die Anordnung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs gegen die Aufrechnungsentscheidung des Antragsgegners zielt, nachdem dieser unter dem 21. Oktober 2021 deren sofortige Vollziehung angeordnet hat. Ein entsprechendes Rechtsschutzbegehren ist dem Vorbringen des Antragstellers mit hinreichender Deutlichkeit zu entnehmen; der von ihm gestellte Antrag ist anhand seiner erkennbaren Interessen entsprechend auszulegen. Dessen anderslautender, an einem Antrag auf Erlass einer Regelungsanordnung orientierter Wortlaut steht dem, namentlich da der Antragsteller nicht rechtskundig vertreten ist, nicht entgegen (vgl. den Rechtsgedanken des Â§ 123 SGG). Zur Vermeidung von Wiederholungen nimmt der Senat Bezug auf die entsprechenden AusfÃ¼hrungen des Sozialgerichts und schlieÃt sich diesen nach eigener PrÃ¼fung an.

Bei der Aufrechnung, die der Antragsgegner, wie in Â§ 42a Abs. 2 Satz 3 SGB II vorgesehen, durch Verwaltungsakt erklÃ¤rt hat, handelt es sich um eine eigenstÃ¤ndige VerfÃ¼gung. Trotz ihrer Zusammenfassung mit der DarlehensgewÃ¤hrung und, wohl, der Festsetzung der DarlehensrÃ¼ckzahlungsforderung in einem Bescheid kann sie dementsprechend als solche Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens sein (vgl. nur Bittner, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, Â§ 42a â Stand: 17. Januar 2022 â Rn. 107). Dementsprechend ist einstweiliger Rechtsschutz hier im Rahmen von Â§ 86b Abs. 1 SGG zu gewÃ¤hren.

Der Antrag knÃ¼pft dabei weiterhin an den Widerspruch des Antragstellers gegen die in dem Bescheid des Antragsgegners vom 5. Oktober 2021 enthaltene (RÃ¼ckzahlungs- und) AufrechnungsverfÃ¼gung an. Der Antragsteller macht geltend, dass der Widerspruchsbescheid vom 20. Oktober 2021 ihm erst kÃ¼rzlich am 31. Januar 2022 â offenbar nach erneuter Versendung von Seiten des Antragsgegners â zugegangen sei. Dies erscheint namentlich auf Grund der von ihm gewÃ¤hlten Formulierungen schon bei der erstinstanzlichen Antragstellung auch glaubhaft. Der Umstand, dass der Antragsteller die Anordnung des Sofortvollzugs vom Folgetag erhalten hat, steht dazu nicht in Widerspruch, nachdem der Senat keine belastbaren Anhaltspunkte dafÃ¼r hat, dass beide SchriftstÃ¼cke gemeinsam versandt worden sind. Ãberdies hat der Antragsgegner auf entsprechende Anfrage des Berichterstatters mitgeteilt, dass er keinen Zugangsbeleg zu dem Widerspruchsbescheid vom 20. Oktober 2021 vorlegen kÃ¶nne. Nachdem die materielle Beweislast fÃ¼r den Zugang bei der BehÃ¶rde liegt (vgl. Â§ 37 Abs. 2 Satz 3 Halbs. 2 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch â

Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz â□□ (SGB X)) und sich, wenn der Adressat geltend macht, einen Bescheid gar nicht erhalten zu haben, auch aus Â§ 37 Abs. 2 Satz 1 SGB X keine weiteren Anforderungen an dessen Darlegungsobliegenheiten ergeben (vgl. nur BSG, Urteil vom 26. Juli 2007 â□□ B 13 R 4/06 R â□□, SozR 4-2600 Â§ 115 Nr. 2; Engelmann, in: SchÃ¼tze, SGB X â□□ Kommentar, 9. Aufl. 2020, Â§ 37 Rn. 32), bestehen Zweifel am Zugang im Sinne von Â§ 37 Abs. 2 Satz 3 Halbs. 2 SGB X. Angesichts des von Seiten des Antragsgegners nicht beibringbaren Nachweises fÃ¼r einen zeitnahen Zugang des Widerspruchsbescheides vom 20. Oktober 2021 ist daher davon auszugehen, dass dieser dem Antragsteller erst am 31. Januar 2022 bekanntgegeben und das Vorverfahren damit abgeschlossen worden ist (vgl. zur Notwendigkeit der Bekanntgabe des Widerspruchsbescheides Â§ 85 Abs. 3 Satz 1 SGG). Die Klagefrist aus Â§ 87 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 SGG ist damit noch offen und der Widerspruch des Antragstellers damit angesichts der ausstehenden, aber noch fristgemÃ¤Ã□ mÃ¶glichen Klageerhebung weiterhin der zutreffende AnknÃ¼pfungspunkt fÃ¼r einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung.

2. Die Beschwerde des Antragstellers ist statthaft (Â§ 172 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1 i.V.m. Â§ 143, Â§ 144 Abs. 1 Satz 2 SGG). Angesichts der HÃ¶he der im Streit stehenden RÃ¼ckzahlungsforderung von 600,- Euro und des Aufrechnungsbetrags von monatlich 44,60 Euro betrifft die Aufrechnung, gegen die sich der Antragsteller im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes wehrt, laufende Leistungen fÃ¼r mehr als ein Jahr. Da die AufrechnungsverfÃ¼gung vom 5. Oktober 2021 als nicht auf den laufenden Bewilligungsabschnitt beschrÃ¤nkter Grundlagenverwaltungsakt gefasst ist (vgl. hierzu Bittner, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, Â§ 42a â□□ Stand: 17. Januar 2022 â□□ Rn. 49 sowie Bender, in: Gagel, SGB II/SGB III, Â§ 42 â□□ Stand der Einzelkommentierung: MÃ¤rz 2019 â□□ Rn. 28a), ergibt sich auch aus der Fassung des Aufrechnungsbescheides keine Begrenzung auf Leistungen fÃ¼r hÃ¶chstens ein Jahr.

Auch im Ã□brigen bestehen keine Bedenken gegen die ZulÃ¤ssigkeit der Beschwerde, namentlich ist sie form- und fristgerecht eingelegt (vgl. zu den diesbezÃ¼glichen Vorgaben Â§ 173 SGG).

3. Die Beschwerde des Antragstellers ist schlieÃ□lich auch begrÃ¼ndet. Die Voraussetzungen fÃ¼r die Anordnung der sofortigen Vollziehung der AufrechnungsverfÃ¼gung sind (gegenwÃ¤rtig) nicht gegeben, so dass die aufschiebende Wirkung des gegen diese gerichteten Widerspruchs des Antragstellers wiederherzustellen ist.
a) Der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz war und ist zulÃ¤ssig. Namentlich hat der Senat letztlich keinen Zweifel am Vorliegen eines RechtsschutzbedÃ¼rfnisses des Antragstellers, auch wenn sein Vorgehen, wie sowohl der Antragsgegner als auch das Sozialgericht nachvollziehbar ausgefÃ¼hrt haben, im Hinblick auf seine im Zusammenhang mit dem Darlehensantrag erklÃ¤rte Bereitschaft, dieses im Wege der Aufrechnung zurÃ¼ckzufÃ¼hren, in sich nicht widerspruchsfrei erscheint. Nachdem aber Â§ 46 Abs. 1 Halbs. 2 Sozialgesetzbuch Erstes Buch â□□ Allgemeiner Teil â□□ (SGB I) sogar den jederzeitigen Widerruf einer VerzichtserklÃ¤rung mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft zulÃ¤sst, wird deutlich, dass ein

Sozialleistungsbezieher regelmÃ¤Ãig nicht an ihm ungÃ¼nstigen ErklÃ¤rungen hinsichtlich der ihm zustehenden LeistungsansprÃ¼che fÃ¼r die Zukunft festgehalten werden soll. Von daher mag das Vorgehen des Antragstellers vom Antragsgegner im Rahmen der Anordnung des Sofortvollzugs durchaus zu Recht berÃ¼cksichtigt worden sein â€“ und dÃ¼rfte auch bei einer neuerlichen, durch die hiesige Entscheidung nicht ausgeschlossenen Anordnung wiederum BerÃ¼cksichtigung finden kÃ¶nnen â€“; der Senat hÃ¤lt aber das vom Antragsteller gewÃ¤hlte Vorgehen mit Hinblick auf die genannte Regelung aus dem Allgemeinen Teil des Sozialgesetzbuches nicht fÃ¼r unzulÃ¤ssig.Â
Auch ist die AufrechnungsverfÃ¼gung nicht bindend geworden, so dass es auch unter diesem Gesichtspunkt nicht am RechtsschutzbedÃ¼rfnis des Antragstellers fehlt. Wie bereits ausgefÃ¼hrt, ist von einer Bekanntgabe des Widerspruchsbescheides erst am 31. Januar 2022 auszugehen, so dass angesichts der offenen Klagefrist Bestandskraft noch nicht eingetreten ist.
b) Der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz ist schlieÃlich auch begrÃ¼ndet
aa) Wegen des rechtlichen MaÃstabs fÃ¼r die gerichtliche Anordnung der aufschiebenden Wirkung gemÃ¤Ã Â§ 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG, wenn â€“ wie hier â€“ die Verwaltung auf der Grundlage von Â§ 86a Abs. 2 Nr. 5 SGG die sofortige Vollziehung eines Verwaltungsaktes angeordnet hat, nimmt der Senat wiederum auf die zutreffenden AusfÃ¼hrungen des Sozialgerichts Bezug.Â
bb) Nach den vom Sozialgericht nÃ¤her dargelegten MaÃstÃ¤ben liegen die Voraussetzungen fÃ¼r die Anordnung der aufschiebenden Wirkung vor. Denn auch wenn man davon ausgeht, dass die Festsetzung der zur Aufrechnung gestellten Forderung und die AufrechnungsverfÃ¼gung selbst gemeinsam in einem Bescheid erfolgen dÃ¼rfen, ist die Anordnung von deren Sofortvollzug doch jedenfalls nur dann zulÃ¤ssig, wenn auch die Aktivforderung, mit der der LeistungstrÃ¤ger aufrechnet, (bestandskrÃ¤ftig oder) sofort vollziehbar ist. Das ist vorliegend nicht der Fall.
Eine Aufrechnung setzt auch im Rahmen des Ã¶ffentlichen Rechts und konkret im Rahmen von Â§ 42 Abs. 2 SGB II, auf den der Antragsgegner die AufrechnungsverfÃ¼gung zu Recht gestÃ¼tzt hat, das Bestehen einer Aufrechnungslage voraus. Dabei kann der Senat vorliegend offenlassen, ob die Aufrechnungslage zum Zeitpunkt der AufrechnungserklÃ¤rung vorliegen muss oder ob eine antizipierte AufrechnungsverfÃ¼gung zulÃ¤ssig ist und daher die AufrechnungserklÃ¤rung mit (der Darlehensbewilligung und) der Festsetzung des DarlehensrÃ¼ckzahlungsanspruchs in einem Bescheid verbunden werden kann (vgl. hierzu einerseits erkennender Senat, Beschluss vom 26. Januar 2012 â€“ L 6 AS 676/11 B ER â€“, juris und andererseits Bittner, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, Â§ 42a â€“ Stand: 17. Januar 2022 â€“ Rn. 47 sowie zur vergleichbaren Problematik im Rahmen von Â§ 43 SGB II Kallert, in: Gagel, SGB II/SGB III, Â§ 43 SGB II â€“ Stand der Einzelkommentierung: September 2017 â€“ Rn. 28).Â
Jedenfalls ist die Anordnung des Sofortvollzugs nicht zulÃ¤ssig, wenn die Forderung, mit der der LeistungstrÃ¤ger aufrechnet, hier also der RÃ¼ckzahlungsanspruch aus dem auf der Grundlage von Â§ 22 Abs. 6 Satz 1 Halbs. 2, Satz 3 SGB II gegebenen Mietkautionsdarlehen, aktuell nicht vollziehbar ist, andernfalls die aufschiebende Wirkung als umfassender Schutz des Betroffenen vor einer Realisierung der im Streit stehenden Forderung nicht gewahrt wÃ¤re (zur Vollziehbarkeit der Forderung, mit der der LeistungstrÃ¤ger aufrechnen will, als Voraussetzung fÃ¼r die

Aufrechnung oder jedenfalls deren Realisierung: Keller, in: Meyer-Ladewig u.a., SGG â□□ Kommentar, 13. Aufl. 2020, Â§ 86a Rn. 5; Conradis, in: MÃ¼nder, SGB II, 7. Aufl. 2021, Â§ 43 Rn. 8; Burkiczak, in: jurisPK-SGB II, Â§ 43 â□□ Stand: 1. September 2021 â□□ Rn. 26; Kallert, in: Gagel, SGB II/SGB III, Â§ 43 â□□ Stand der Einzelkommentierung: September 2017 â□□ Rn. 28).

So verhÃ¤lt es sich hier. Aus Sicht des Senats spricht zwar viel dafÃ¼r â□□ ohne dass er dies vorliegend abschlieÃ□end entscheiden mÃ¼sste â□□, dass der Antragsgegner mit der DarlehensgewÃ¤hrung zugleich dessen RÃ¼ckzahlung konkludent geregelt hat. Dem Bescheid vom 5. Oktober 2021 dÃ¼rfte dies, obwohl dort die RÃ¼ckzahlungs- und die AufrechnungsverfÃ¼gung textlich zusammengefasst sind und die Regelung der Aufrechnung dabei im Vordergrund steht, mit hinreichender Deutlichkeit zu entnehmen sein.

Der RÃ¼ckzahlungsanspruch war und ist aber gegenwÃ¤rtig nicht vollziehbar. Die Vollziehungsanordnung vom 21. Oktober 2022 lÃ¤sst fÃ¼r eine erweiternde Auslegung keinen Raum: Ihr Wortlaut ist eindeutig und ordnet nur â□□die sofortige Vollziehung der im Bescheid vom 05.10.2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20.10.2021 verfÃ¼gten Aufrechnung der monatlichen Raten in HÃ¶he von 44,60 â□¬ zur Tilgung des Ihnen gewÃ¤hrten Mietkautions-Darlehens beginnend ab 01.11.2021 anâ□□ (eLA Dok. Nr. 70). Die BegrÃ¼ndung â□□ die angesichts des klaren Wortlauts der Anordnung ohnehin kaum ausreichen dÃ¼rfte, um von einer (hinreichend eindeutigen) Erstreckung Anordnung des Sofortvollzugs auch auf die VerfÃ¼gung zur DarlehensrÃ¼ckzahlung auszugehen â□□ lÃ¤sst zwar erkennen, dass der Antragsgegner das Bestehen einer DarlehensrÃ¼ckzahlungsforderung voraussetzt. Auch im Rahmen der BegrÃ¼ndung sind jedoch die Ã□berlegungen zur Rechtfertigung des Sofortvollzugs unmittelbar allein auf die AufrechnungsverfÃ¼gung bezogen; die RÃ¼ckzahlungsverpflichtung spielt nur insofern und damit mittelbar eine Rolle, als die Aufrechnung ihrer Realisierung dient und der Antragsgegner sich (nur) insofern auf sie bezieht. Von daher lÃ¤sst sich auch der BegrÃ¼ndung keine konkludente auf die RÃ¼ckzahlungsverpflichtung bezogene Anordnung des Sofortvollzugs entnehmen.Â

Auch wenn die Anordnung des Sofortvollzuges keinen Verwaltungsakt darstellt, ist angesichts ihrer vollstreckungsrechtlichen Relevanz doch auch und gerade fÃ¼r sie zu verlangen, dass mit hinreichender Bestimmtheit aus ihr hervorgeht, welche VerfÃ¼gung fÃ¼r sofort vollziehbar erklÃ¤rt wird. Vor diesem Hintergrund kann sich der Senat der Auffassung des Antragsgegners, dass mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung der Aufrechnung zugleich und gewissermaÃ□en automatisch die sofortige Vollziehung der DarlehensrÃ¼ckzahlung angeordnet wird, nicht anschlieÃ□en.

Eine auf die RÃ¼ckzahlungsforderung bezogene Anordnung des Sofortvollzugs ist auch nicht verzichtbar; sie entsteht nicht (sofort vollziehbar) von Gesetzes wegen. Namentlich ist ihre Festsetzung und eine daran anknÃ¼pfende Anordnung des Sofortvollzugs nicht deswegen entbehrlich, weil, wie der Antragsgegner meint, Darlehen, wie sich schon aus ihrem Begriff selbst ergebe, zurÃ¼ckzuzahlen seien. Das trifft zwar im Ausgangspunkt sicherlich zu, Ã¤ndert aber nichts daran, dass die

DarlehensgewÃ¤hrung, der RÃ¼ckzahlungsanspruch und die Aufrechnung â woran im Ãbrigen auch der Gesetzestext von Â§ 42a SGB II keinen Zweifel lÃ¤sst â zu unterscheiden sind. Ebenso wie die Aufrechnungsentscheidung bedarf zudem die Festsetzung des DarlehensrÃ¼ckzahlungsanspruchs â wie viele andere gesetzlich vorgesehene Pflichten der Leistungsbezieher â im Einzelfall der Regelung durch Verwaltungsakt, auch wenn diese Pflichten gesetzlich weitgehend vorgezeichnet ist. So ist im konkreten Fall etwa die FÃ¤lligkeit des RÃ¼ckzahlungsanspruchs, auch wenn sie in Â§ 42a Abs. 2 Satz 1 SGB II abstrakt-generell eindeutig vorgegebenen ist, durch eine entsprechende Festsetzung der RÃ¼ckzahlungsforderung im Einzelfall zu regeln (vgl. Bittner, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, Â§ 42a â Stand: 17. Januar 2022 â Rn. 46). Weiter setzt gerade die Aufrechnung voraus, dass der Anspruch, mit dem aufgerechnet wird, (zuvor oder jedenfalls gleichzeitig) beziffert wird; dabei handelt es sich um einen von der AufrechnungsverfÃ¼gung getrennten selbstÃ¤ndigen VerfÃ¼gungssatz (vgl. Bittner, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, Â§ 42a â Stand: 17. Januar 2022 â Rn. 49). Bei der Festsetzung der RÃ¼ckzahlungsverpflichtung handelt es sich im Ergebnis um eine â durch Verwaltungsakt zu treffende â eigenstÃ¤nde Regelung, die als solche fÃ¼r sofort vollziehbar zu erklÃ¤ren ist, wenn sie, wie hier, sofort (durch Aufrechnung) realisiert werden soll.

Das aber ist vorliegend nicht geschehen. Es spricht zwar, wie bereits ausgefÃ¼hrt, viel dafÃ¼r, dass dem Bescheid vom 5. Oktober 2021 in Gestalt des nunmehr bekanntgegebenen Widerspruchs mit hinreichender Klarheit (auch) eine Festsetzung des RÃ¼ckzahlungsanspruchs zu entnehmen ist, umso mehr als der Antragsgegner auch insoweit im Ausgangspunkt zutreffend darauf hinweist, dass durch Â§ 42a Abs. 2 SGB II Aufrechnung und RÃ¼ckzahlung eng miteinander verknÃ¼pft sind. Allerdings verdeutlicht umgekehrt sogleich der folgende Absatz der Vorschrift, der diese enge Verbindung beim Ausscheiden des Betroffenen aus dem Leistungsbezug lÃ¶st, dass rechtlich zwischen beiden zu unterscheiden ist. Angesichts des eindeutig allein auf die AufrechnungsverfÃ¼gung beschrÃ¤nkten Wortlauts der Anordnung des Sofortvollzugs genÃ¼gt daher auch die enge inhaltliche VerknÃ¼pfung beider Regelungen nicht, um, wie der Antragsgegner meint, davon auszugehen, dass mit diesem sogleich auch die sofortige Vollziehung der RÃ¼ckzahlungsverfÃ¼gung verbunden wÃ¤re.

in der Konsequenz kann die Anordnung der sofortigen Vollziehung der AufrechnungsverfÃ¼gung keinen Bestand haben: Auch die Festsetzung von RÃ¼ckzahlungsansprÃ¼chen aus einem Darlehen wird von Â§ 39 SGB II nicht erfasst und ist daher nicht von Gesetzes wegen sofort vollziehbar. Weiter ist der Bescheid vom 5. Oktober 2021 und damit auch die darin â wohl â enthaltene RÃ¼ckzahlungsverfÃ¼gung nicht bindend geworden, da, wie ausgefÃ¼hrt, eine wirksame Bekanntgabe des Widerspruchsbescheides erst am 31. Januar 2022 erfolgt ist. Selbst wenn man daher davon ausgeht, dass Darlehensvergabe, Festsetzung der RÃ¼ckzahlungsforderung und Aufrechnung in einem Bescheid verbunden werden kÃ¶nnen, scheidet unter diesen UmstÃ¤nden doch jedenfalls die Anordnung des Sofortvollzugs der Aufrechnung aus, wenn nicht gleichzeitig auch der der RÃ¼ckzahlungsverpflichtung angeordnet wird.Â

Nach allem ist die aufschiebende Wirkung des gegen die Aufrechnung gerichteten Widerspruchs wiederherzustellen. Der Antragsgegner ist allerdings â□□ vorbehaltlich der hier offengelassenen Frage, inwieweit eine AufrechnungsverfÃ¼gung rechtmÃ¤Ã□ig bereits vor dem Eintritt der Aufrechnungslage erlassen werden kann â□□ nicht gehindert, erneut deren Sofortvollzug anzuordnen, sofern er (jedenfalls gleichzeitig) dafÃ¼r sorgt, dass (auch) die Forderung, mit der er aufrechnet, vollziehbar ist.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von Â§ 193 SGG.Â

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (Â§ 177 SGG).

Erstellt am: 28.02.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024